

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 30.04.2013 gegen die Bescheide des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vom 02.04.2013 betreffend Umsatz- und Einkommensteuer 2010 und 2011 und gegen den gemäß § 200 Abs 1 vorläufigen Bescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vom 02.04.2013 betreffend Umsatzsteuer 2012 entschieden:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

II. Gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Als die im Spruch angeführten Bescheide angefochten wurden, war der Unabhängige Finanzsenat für die Rechtsmittelerledigung zuständig. Diese Zuständigkeit des Unabhängigen Finanzsenates endete am 31.12.2013. An seine Stelle trat am 01.01.2014 das Bundesfinanzgericht (BFG), das alle mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Rechtsmittelverfahren – und damit auch dieses Rechtsmittelverfahren – weiterführt.

Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (01.01.2014) haben sich die Bezeichnungen der Rechtsmittel geändert. Das Bundesfinanzgericht verwendet in seinen Verfahren die verwaltungsgerichtliche Terminologie: „Berufungen“ werden als „Beschwerden“ bezeichnet, „Berufungsvorentscheidungen“ als „Beschwerdevorentscheidungen“ und „Berufungswerber“ als „Beschwerdeführer (Bf.)“.

2. Am 17.04.2010 kontrollierten Polizei und Finanzpolizei eine Baustelle des Beschwerdeführers (Bf.) und trafen dort den Inhaber der in Folge als „ungarische Gesellschaft“ bezeichneten ***1*** an, der angab, dass zwei seiner auch anwesenden Arbeitnehmer auf dieser Baustelle für das Einzelunternehmen des Bf. tätig waren. Dieser Sachverhalt wurde dem für den Bf. zuständigen Finanzamt mit Schreiben vom 19.05.2010 gemeldet.

3. Laut Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 19.03.2013 wurde bei der im Einzelunternehmen des Bf. durchgeführten Außenprüfung festgestellt: Eine Abfrage der innergemeinschaftlichen Erwerbe ergab, dass der Bf. 2010 und 2011 Waren und Dienstleistungen bezog, die er nur teilweise in seiner Buchhaltung erfasst hatte, was dem Bf. vorgehalten wurde. Der Bf. behauptete, dass sich Lieferanten seiner UID-Nummer bedient haben und die vorgehaltenen Leistungen für andere Firmen erbracht worden seien. Der Prüfer behauptete, dies sei unglaubwürdig, da einzelne Eingangsrechnungen dieser Lieferanten in der Buchhaltung des Bf. erfasst seien. Auch habe die Finanzpolizei Verbindungen zur ungarischen Gesellschaft festgestellt. Der Prüfer ermittelte erstens die (Umsatz-) Besteuerungsgrundlagen durch Hinzurechnen eines 15%igen Rohaufschlags zum verbuchten jedoch bereinigten Wareneinkauf und den innergemeinschaftlichen Erwerben und schätzte 2.) den Gewinn mittels 40%igen Reingewinnsatz.

4. Am 02.04.2013 erließ das Finanzamt die im Spruch aufgezählten Bescheide und verwies begründend auf die Außenprüfung.

Alle Bescheide waren innerhalb 1 Monats ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurden mit der Beschwerde vom 30.04.2013 angefochten.

5. In der Beschwerde vom 30.04.2013 brachte der Bf. vor, er habe keine Waren von der ungarischen Gesellschaft bezogen sondern habe Steine namens eines namentlich nicht genannten italienischen Lieferanten an die ungarische Gesellschaft geliefert und Reifen für seinen LKW von zwei deutschen Unternehmen eingekauft. Der Wareneinkauf 2012 sei nicht zu schätzen, da der Bf. die Steuererklärungen für 2012 noch nicht eingebracht habe. Er beantragte, die Umsatzsteuer 2010 mit EUR 2.182,41, die Umsatzsteuer 2011 mit EUR 664,00, die Umsatzsteuer 2012 vorläufig mit EUR 1.570,89 und die Einkommensteuer 2010 bis 2011 entsprechend festzusetzen.

6. In der Stellungnahme vom 08.07.2013 teilte der Prüfer mit, dass die innergemeinschaftlichen Erwerbe der ungarischen Gesellschaft an den Bf. im 4. Quartal 2010 EUR 9.219,00 und im 3. Quartal 2011 EUR 8.078,00 betrugen. Auch hatte die Finanzpolizei festgestellt, dass Mitarbeiter der ungarischen Gesellschaft im April 2010 mit Arbeiten für den Bf. beauftragt waren. Die nicht auf innergemeinschaftliche Erwerbe sich beziehenden Wareneinkäufe wurden nicht in die (Steuer-) Berechnungsgrundlage eingerechnet. Der Wareneinkauf 2012 besteht ausschließlich aus den innergemeinschaftlichen Erwerben laut MIAS. Die in der Beschwerde behauptete Zuschätzung in Höhe von EUR 1.500,00 wurde nicht durchgeführt.

7. Mit den Beschwerdevereinsentscheidungen vom 19.08.2013 wurde die Beschwerde abgewiesen. In der gesonderten Begründung wurde ausgeführt:

„Als Ersatz für die seit dem 1. Jänner 1993 in der EU (mit Wirkung in Österreich ab dem 1. Jänner 1995) entfallenen steuerlichen Kontrollen an den Binnengrenzen wurde zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein EDV-gestütztes Informationssystem über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Warenbewegungen geschaffen (MIAS).

Die Daten des MIAS basieren auf den ZM, die jeder Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen durchführt, in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben hat (vgl. Art 262 bis 271 MWSt-RL 2006/112/EG).

Die Finanzbehörden sollten damit in die Lage versetzt werden, die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe im Bestimmungsland zu kontrollieren.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt nur vor, wenn der Gegenstand anlässlich der Lieferung an den Erwerber aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt.

Erwerber ist der Empfänger der Lieferung. Dieser muss bereits bei Beginn der Beförderung oder Versendung feststehen. Im konkreten Fall wurden von einem ungarischen Geschäftspartner innergemeinschaftliche Erwerbe an das Unternehmen des Berufungswerbers durch Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung unter Angabe der UID des Berufungswerbers gemeldet. Die in der Zusammenfassenden Meldung bzw. im MIAS angegebenen innergemeinschaftlichen Lieferungen des ungarischen Unternehmens wurden vom Berufungswerber nicht in sein Rechenwerk aufgenommen bzw. hat er den entsprechenden innergemeinschaftlichen Erwerb nicht erklärt. In seiner Berufungsschrift vom 02.05.2013 erklärt der Berufungswerber, die Lieferanten hätten sich ohne sein Wissen seiner UID bedient. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Erfassung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von den besagten Lieferanten ist in der Buchhaltung zwar lückenhaft, aber vorhanden. Außerdem konnte von der Finanzpolizei anlässlich einer Kontrolle am 19.5.2013 eine Geschäftsbeziehung zwischen dem liefernden Unternehmen lt. MIAS und dem Berufungswerber festgestellt werden. Es konnte vom Berufungswerber diese behauptete missbräuchliche Verwendung weder glaubhaft gemacht, noch nachgewiesen werden.

Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt gemäß § 166 BAO alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Neben öffentlichen oder privaten Urkunden, deren Beweiskraft nach zivilprozesslichen Kriterien zu bewerten ist, kommen als Beweismittel daher auch Zeugenaussagen, Aussagen von Auskunftspersonen, Aktenvermerke und dergleichen in Frage. Diese sind dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung folgend zur Klärung des Sachverhaltes heranzuziehen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinem Erkenntnis vom 24.10.2001, Zl. 99/17/0372, ausgeführt hat, bedeutet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind und es keine Beweisregeln gibt. Ausschlaggebend ist der innere Wahrheitsgehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Im Zuge der Beweiswürdigung darf auch von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen ausgegangen werden.

In diesem Sinne geht das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart davon aus, dass der Meldung im MIAS System durch den Lieferanten mehr Glaubwürdigkeit zukommt, als den unbewiesenen Behauptungen des Erwerbers.

Die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2010 und 2011 werden ebenfalls abgewiesen. Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wurde der verbuchte Wareneinkauf und der nicht erklärte innergemeinschaftliche Erwerb unter Hinzurechnung eines Rohaufschlages von 15% herangezogen. Der Gewinn wurde aufgrund der Mängel in der Buchhaltung im Schätzungswege gem. § 184 BAO ermittelt. Da vom Finanzamt den Ausführungen in der Berufung zur Umsatzsteuer nicht gefolgt werden konnte, können auch die Berufungen gegen die Einkommensteuer nur abgewiesen werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden“.

Alle Beschwerdeentscheidungen waren innerhalb 1 Monats ab Zustellung mit Vorlageantrag anfechtbar und wurde mit Vorlageantrag vom 06.09.2013 angefochten.

8. Im Vorlageantrag vom 06.09.2013 wurde auf das Beschwerdevorbringen verwiesen.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

A. Der Vorlageantrag ist frist- und formgerecht eingebracht. Deshalb gilt die Beschwerde als unerledigt. Da die Beschwerde auch frist- und formgerecht eingebracht ist, ist über die Beschwerde „in der Sache“ zu entscheiden.

B. Beschwerdepunkte:

Das Finanzamt behauptet, der Bf. habe innergemeinschaftliche Erwerbe nicht erklärt und erhöhte die erklärten Umsätze um einen 15%igen Rohaufschlag und die Gewinne um den 40%igen Reingewinnsatz. Der Bf. bestreitet, innergemeinschaftliche Erwerbe nicht erklärt zu haben und behauptet, seine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID-Nummer) sei missbräuchlich

verwendet worden. Der Bf. beantragt, die Umsatzsteuer 2010 mit EUR 2.182,41, die Umsatzsteuer 2011 mit EUR 664,00, die Umsatzsteuer 2012 vorläufig mit EUR 1.570,89 und die Einkommensteuer 2010 bis 2011 entsprechend festzusetzen.

C. Rechtslage:

Gemäß **Art 1 Abs 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) – Anhang Binnenmarkt** in der in den Streitjahren geltenden Fassung unterliegen der Umsatzsteuer auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Nach geltender Rechtslage sind innergemeinschaftliche Erwerbe zu schätzen, wenn sie nicht ermittelt oder berechnet werden können. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO in der in den Streitjahren geltenden Fassung). Gemäß § 184 Abs 2 BAO in der in den Streitjahren geltenden Fassung ist insbesondere dann zu schätzen, wenn Abgabepflichtige über ihre Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermögen oder weitere Auskunft über Umstände verweigern, die für die Ermittlung der Grundlagen nach Abs 1 leg.cit. wesentlich sind. Gemäß § 184 Abs 3 BAO in der in den Streitjahren geltenden Fassung ist ferner zu schätzen, wenn Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die sie nach den Abgabenvorschriften zu führen haben, nicht vorlegen oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

D. Sach- und Beweislage:

Der Entscheidung ist folgende aus den Verwaltungsakten sich ergebende Sach- und Beweislage zugrunde zu legen:

D.1. Polizei und Finanzpolizei haben durch Augenschein festgestellt, dass Arbeitnehmer der ungarischen Gesellschaft am 17.04.2010 auf einer Baustelle des Bf. gearbeitet haben.

D.2. Die ungarische Gesellschaft hat in einer „Zusammenfassenden Meldung“ angegeben, dass ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe an den Bf. im 4. Quartal 2010 EUR 9.219,00 und im 3. Quartal 2011 EUR 8.078,00 betragen.

D.3. Der Bf. hat innergemeinschaftliche Erwerbe von der ungarischen Gesellschaft in seinen Aufzeichnungen und Büchern verbucht.

D.4. Die vom Bf. verbuchten innergemeinschaftlichen Erwerbe von der ungarischen Gesellschaft stimmen betragsmäßig nicht mit den von der ungarischen Gesellschaft an die MIAS gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerbe an den Bf. überein.

D.5. Das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems „MIAS“ ist eine Suchmaschine (keine Datenbank), deren Eigentümerin die Europäische Kommission ist. Sie ruft Mehrwertsteuer - Registrierungsdaten aus den Datenbanken der EU-Länder ab. In einigen Mitgliedstaaten ist eine zusätzliche Registrierung für grenzübergreifende Geschäfte innerhalb der EU erforderlich. Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Lieferungen vornehmen, führen den Gesamtbe-
trag aller Lieferungen in einem bestimmten Quartal aufgeschlüsselt nach den einzelnen Steuer-
pflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat in einer „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) auf,
die der Steuerverwaltung des Steuerpflichtigen, der die Lieferung durchführt, vorgelegt wird.
Die Webseite der Kommission ist mit den Mehrwertsteuer-Datenbanken der jeweiligen Mit-
gliedstaaten verbunden, und die Überprüfung erfolgt anhand der darin verfügbaren Angaben
(Quelle: https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/check-vat-number-vies/index_de.htm).

E. Rechtliche Würdigung und Entscheidung

Da Polizei und Finanzpolizei durch Augenschein festgestellt haben, dass Arbeitnehmer der ungarischen Gesellschaft auf einer Baustelle des Bf. gearbeitet haben und der Bf. innergemein-
schaftliche Erwerbe von der ungarischen Gesellschaft in seinen Aufzeichnungen und Büchern
verbucht hat, ist als erwiesen anzusehen, dass er Waren und/oder Leistungen von der ungari-
schen Gesellschaft bezogen hat. Der Bf. hat daher in der Beschwerde unrichtig schriftlich aus-
gesagt, dass er keine Waren und/oder Leistungen von der ungarischen Gesellschaft bezogen
hat. Seine Aussagen über die Höhe der innergemeinschaftlichen Erwerbe von der ungarischen
Gesellschaft sind daher nicht glaubwürdig.

Unglaubwürdig ist, dass die ungarische Gesellschaft der MIAS mehr innergemeinschaftliche Er-
werbe meldet, als sie tatsächlich getätigt hat, da in Unternehmerkreisen allgemein bekannt ist,
dass die nationalen Steuerbehörden die innergemeinschaftlichen Erwerbe via MIAS überprü-
fen. Deshalb ist als erwiesen anzusehen und der Entscheidung zugrunde zu legen, dass die un-
garische Gesellschaft die innergemeinschaftlichen Erwerbe an den Bf. in der tatsächlichen
Höhe an die MIAS gemeldet hat.

Wie bereits in Pkt. D.4. ausgeführt, sind die vom Bf. verbuchten innergemeinschaftlichen Er-
werbe von der ungarischen Gesellschaft betragsmäßig niedriger als die von der ungarischen
Gesellschaft gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerbe: Das Finanzamt ist daher berechtigt
gewesen, wegen der in diesem Punkt sachlich unrichtigen Aufzeichnungen und Bücher zu
schätzen.

Die vom Finanzamt verwendeten Schätzungsmethoden sind der „Rohaufschlag“ und der „Reingewinnsatz“ gewesen. Mit diesen Schätzungsmethoden werden die Steuerbemessungsgrundlagen erhöht. Wird daher – wie in der Beschwerde geschehen – beantragt, die Umsatzsteuer 2010 bis 2012 in der in der angegebenen Höhe und die Einkommensteuer 2010 bis 2011 entsprechend festzusetzen, wird nichts gegen die vom Finanzamt verwendeten Schätzungsmethoden eingewendet.

Im Gegensatz zu den Steuerbemessungsgrundlagen dürfen die Steuern nicht geschätzt werden. Deshalb ist das Beschwerdebegehren – die Umsatzsteuer 2010 mit EUR 2.182,41, die Umsatzsteuer 2011 mit EUR 664,00, die Umsatzsteuer 2012 vorläufig mit EUR 1.570,89 und die Einkommensteuer 2010 bis 2011 entsprechend festzusetzen – abzuweisen.

F. Revision

Gemäß Art 133 Abs 1 Z 4 B-VG ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Werden innergemeinschaftliche Erwerbe mit den Schätzungsmethoden „Rohaufschlag“ und „Reingewinnsatz“ geschätzt, werden Sachverhalte ermittelt und keine Rechtsfragen beantwortet. Die (ordentliche) Revision ist daher nicht zulässig.

Wien, am 19. Oktober 2021